

BLKB Selection (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(der "Umbrella-Fonds")

Zurzeit mit den Teilvermögen

BLKB Equity Switzerland Focus
BLKB Bond CHF
(die "Teilvermögen")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Februar 2024

Teil 1 – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag BLKB Selection (CH) wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 15. November 2022 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im jeweiligen Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das jeweilige Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

In Bezug auf Anteilsklassen, die ausschliesslich von bestimmten Anlegern gehalten werden, namentlich von steuerbefreiten in der Schweiz domizilierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen und der Aufsicht des Bundes unterstellten in der Schweiz domizilierten Lebensversicherern oder in der Schweiz domizilierten öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern, wird unter gewissen Voraussetzungen auf Ertragsausschüttungen und vom jeweiligen Teilvermögen zurückgehaltenen und wieder angelegten Nettoerträgen keine Verrechnungssteuer erhoben, sondern die Verrechnungssteuer durch Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung erfüllt.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des jeweiligen Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund des schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das jeweilige Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") bzw. des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September*.

* Erster Rechnungsabschluss erfolgt für das Teilvermögen BLKB Equity Switzerland Focus per 30. September 2023 und für das Teilvermögen BLKB Bond CHF per 30. September 2024.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

1.6 Anteilsklassen

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- A Klasse: Anteile der A Klasse sind ausschüttende Anteile, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wenden.
- B Klasse: Anteile der B Klasse sind thesaurierende Anteile, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wenden.
- Ia Klasse: Anteile der Ia Klasse sind ausschüttende Anteile und stehen ausschliesslich professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a - i FIDLEG inklusive schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften sowie Anlagestiftungen offen.

Im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG stehen den vorerwähnten Anlegern Anteile der Ia Klasse nicht zur Verfügung.

- It Klasse: Anteile der It Klasse sind thesaurierende Anteile und stehen ausschliesslich professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a - i FIDLEG inklusive schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften sowie Anlagestiftungen offen.

Im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG stehen den vorerwähnten Anlegern Anteile der It Klasse nicht zur Verfügung.

- Lt Klasse: Anteile der Lt Klasse sind thesaurierende Anteile und stehen Anlegern zur Verfügung, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG mit der Basellandschaftlichen Kantonalbank abgeschlossen haben.

Zusätzlich stehen die Anteile der Lt Klasse kollektiven Kapitalanlagen offen, bei welchen die Anlageentscheide der Teilvermögen an die Basellandschaftliche Kantonalbank als Vermögensverwalterin übertragen sind.

- Zt Klasse: Anteile der Zt Klasse sind thesaurierende Anteile und stehen professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG offen, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Dienstleistungsvertrag (zum Beispiel eine individuelle Investitionsvereinbarung oder ein individueller Vermögensverwaltungsvertrag) mit der Basellandschaftlichen Kantonalbank abgeschlossen haben.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen des individuellen Dienstleistungsvertrages zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Basellandschaftlichen Kantonalbank auf der anderen Seite festgelegt wird.

Im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG stehen den vorerwähnten Anlegern Anteile der Zt Klasse nicht zur Verfügung.

Die Referenzwährung der Klassen A, B, Ia, It, Lt und Zt entspricht der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes) auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date) gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes berechnet.

Die Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag bis zur Valuta kann ebenfalls der Tabelle am Ende des Prospektes entnommen werden.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Rücknahme zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen oder Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und Sachauslagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Für bei Vertreibern platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten für die Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreter in Erfahrung gebracht werden.

Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der "Swinging Single Pricing"-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Laut § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages wird der für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in bar massgebende Nettoinventarwert der Teilvermögen nach der "Swinging Single Pricing"-Methode (nachstehend "SSP-Methode") berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom bestimmt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Transaktionskosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten hinzu (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten ab (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann sich, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, der Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert auf aktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen beziehen und die im Fondsvertrag genannte maximale Anpassung kann überschritten werden. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan (www.fundinfo.com) unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Transaktionskosten sämtliche durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitumfassen.

Bei Zeichnungen in bar entspricht der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse. Da durch Einzahlungen in Anlagen statt in bar keine Nebenkosten für den Ankauf der Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), wird die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat bzw. werden die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund der Rücknahme durch Sachauslage Anspruch hat, gestützt auf den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages). Bei Einzahlungen in Anlagen entspricht somit der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Ausgabekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf

eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung der oben beschriebenen SSP-Methode belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 0.01 der Rechnungseinheit gerundet.

Fraktionsanteile können bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben werden.

1.9 Verwendung der Erträge

Je nach Anteilsklasse Ausschüttung oder Thesaurierung, vgl. Tabelle zum Prospekt.

Bei ausschüttenden Anteilsklassen Ausschüttung spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Anleger ist nur am Vermögen und Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) BLKB Equity Switzerland Focus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenen Erträgen zu erzielen.

Das Anlageziel soll primär durch direkte Investitionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften in der Schweiz erreicht werden.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Als Anlageuniversum für die Hauptanlagen dient der Swiss Performance Index (SPI®). Dieser Referenzindex dient als Grundlage, von den Anlagen und der Gewichtung der Anlagen im Referenzindex kann abgewichen werden.

Mindestens 70% der Anlagen sind Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin.

Der Nachhaltigkeitsansatz der Vermögensverwalterin sowie die Begriffe "nachhaltige Schuldner" und "nachhaltige Unternehmen" werden unter § 8 Ziff. 2 sowie in Ziff. 1.10.2 des Prospekts näher erläutert.

b) BLKB Bond CHF

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals zu erzielen.

Das Anlageziel soll primär durch direkte Investitionen in auf Schweizer Franken lautende fest oder variabel verzinsliche Obligationen von Schuldnern weltweit erreicht werden.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Als Anlageuniversum für die Hauptanlagen dient der SBI® AAA-BBB Total Return (SBR14T). Dieser Referenzindex dient als Grundlage; von den Anlagen und der Gewichtung der Anlagen im Referenzindex kann abgewichen werden.

Mindestens 70% der Anlagen sind Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin.

Der Nachhaltigkeitsansatz der Vermögensverwalterin sowie die Begriffe "nachhaltige Schuldner" und "nachhaltige Unternehmen" werden unter § 8 Ziff. 2 sowie in Ziff. 1.10.2 des Prospekts näher erläutert.

1.10.2 Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

Einbezug von ESG-Faktoren im Anlageprozess

Im Anlageprozess berücksichtigt die Vermögensverwalterin Basellandschaftliche Kantonalbank neben den klassischen Selektionskriterien auch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren (ESG-Kriterien: Environmental, Social, Governance). Damit zielt sie darauf ab, Anlagen ganzheitlicher zu analysieren und so das Rendite-/Risikoprofil der Teilvermögen zu verbessern. Ausserdem soll damit, durch eine entsprechende Lenkung der Kapitalströme, eine globale nachhaltige Entwicklung gefördert werden.

Anlagen bzw. deren Emittenten werden dabei in einem mehrstufigen Verfahren im Hinblick auf ESG-Kriterien analysiert. Als Nachhaltigkeitsansätze kommen im Anlageprozess ein Negativ-screening (**Ausschlüsse**), ein Positivscreening (**Best-in-Universe**-Ansatz bei den Direktanlagen, **Best-in-Class**-Ansatz bei den Zielfonds) sowie bei den Aktien-Direktanlagen ein weiteres Positivscreening im Rahmen der Coverage durch die Investment Analysten der BLKB (**ESG-Integration**) zur Anwendung.

Umsetzungsmethodik der Nachhaltigkeitspolitik

Das Ausgangsanlageuniversum der Direktanlagen wird im Rahmen eines Negativscreenings nach verschiedenen **Ausschlusskriterien** hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken gefiltert. Das bedeutet, dass gewisse (Geschäfts-)Aktivitäten von Unternehmen und Staaten generell oder ab einem bestimmten (Umsatz-)Schwellenwert zum Ausschluss aus dem nachhaltigen Anlageuniversum führen. Z.B. werden Unternehmen mit (Geschäfts-)Aktivitäten in den Bereichen Waffenproduktion, Glücksspiel oder Förderung fossiler Brennstoffe ausgeschlossen. Bei den Ausschlüssen stehen Geschäftstätigkeiten im Vordergrund, deren ESG-Effekte einen sehr hohen Einfluss auf das Risiko-/Rendite-Verhältnis der betreffenden Anlagen haben könnten. Die Ausschlusskriterien der Vermögensverwalterin werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst. Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien finden sich unter <https://www.blkb.ch/privatpersonen/anlegen/anlegen-blkb/nachhaltig-anlegen.html>.

Die verbleibenden Anlagen bzw. Emittenten werden auf Grundlage von ihrer vom externen Anbieter MSCI ESG berechneten ESG Scores klassiert. Unter Anwendung eines **Best-in-Universe**-Ansatzes der Vermögensverwalterin bildet eine Auswahl davon das nachhaltige Anlageuniversum. Bei den Aktienanlagen werden die 45% der Anlagen mit den besten MSCI ESG Scores ins nachhaltige Anlageuniversum aufgenommen, bei den Obligationen- und Geldmarktanlagen diejenigen, welche mindestens ein MSCI ESG Rating von BBB aufweisen. Weitere Angaben zu MSCI ESG finden sich unter www.msci.com.

Die Auswahl der Aktien-Direktanlagen beinhaltet ein zusätzliches Positivscreening. Dabei werden die Titel neben der Berücksichtigung von klassischen Selektionskriterien mittels qualitativer Analysen durch die Investment Analysten der BLKB vertieft nach ESG-Kriterien geprüft (**ESG-Integration**). Das heisst insbesondere, dass das Zustandekommen und die einzelnen Komponenten (E, S, G) des MSCI ESG Ratings auf Grundlage der von MSCI zur Verfügung gestellten Daten genauer analysiert werden. Daneben wird mittels weiterer verfügbarer Quellen und Informationen (wie zum Beispiel. Nachhaltigkeitsberichte und allgemeine Medienberichterstattung) zusätzliches Nachhaltigkeits-Research zu den Anlagen im nachhaltigen Anlageuniversum betrieben. So erstellt die Vermögensverwalterin für jede ausgewählte Aktien-Anlage einen separaten ESG Investment Case. Dieser erläutert ESG-Kriterien wie z.B. Klimarisiken, Arbeitsbedingungen in der Lieferkette und ESG-Zielsetzungen der Unternehmen. Die Resultate dieses Positivscreenings fliessen in den Selektionsentscheid ein. Schlechtere Resultate erschweren, dass ein Titel selektioniert wird. Titel mit besseren Resultaten werden bevorzugt.

Für Zielfonds führt der externe Anbieter Allfunds eine qualitative Nachhaltigkeitsanalyse durch, welche in einem Nachhaltigkeits-Score resultiert. Die Analyse umfasst insbesondere die Nachhaltigkeitspolitik des Fondsanbieters, das Transparenzniveau des Fondsanbieters im Hinblick auf Nachhaltigkeit, eine Due Diligence bezüglich der Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Anlageprozess, eine Analyse des Stimmrechtsausübungsverhaltens und den Ausschluss von kontroversen Waffen. Die Zielfonds müssen dabei aber nicht zwingend vollumfänglich die ESG-Kriterien für

Direktanlagen der Vermögensverwalterin erfüllen, da die Verwalter der Zielfonds Nachhaltigkeitspolitiken verfolgen können, die von denjenigen der Vermögensverwalterin abweichen. Auf Grundlage des von Allfunds ermittelten Nachhaltigkeits-Scores wird ein **Best-in-Class**-Ansatz angewendet und so das nachhaltige Anlageuniversum definiert. Allfunds beurteilt die Nachhaltigkeit von Fonds anhand 4 verschiedener Dimensionen (1. Nachhaltigkeit der Fondsgesellschaft, 2. Nachhaltigkeit des Anlageprozesses, 3. Aktive Eigentümerschaft (Voting und Engagement), 4. Transparenz). Jede dieser 4 Dimensionen wird mit einem Score zwischen 0 und 10 bewertet, wobei der beste Score eine 10 ist. Bei der Nachhaltigkeit des Anlageprozesses ist ein Minimumscore von 6 definiert, der erreicht werden muss, damit ein Fonds als nachhaltig eingestuft werden kann. Bei den anderen drei Nachhaltigkeits-Dimensionen sind keine Minimumscores definiert. Die Vermögensverwalterin selektiert daraus diejenigen Fonds, für welche Allfunds unter Berücksichtigung von klassischen Selektionskriterien und Nachhaltigkeits-Score die besten Gesamtbewertungen berechnet.

Unternehmen, Schuldner und andere Emittenten, welche im Nachhaltigkeitsuniversum enthalten sind, werden als "nachhaltige Schuldner" bzw. "nachhaltige Unternehmen" bezeichnet.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin sind unter <https://www.blkb.ch/privatpersonen/anlegen/anlegen-blkb/nachhaltig-anlegen.html> zu finden.

Umfang der Nachhaltigkeitspolitik

Grundsätzlich strebt die Vermögensverwalterin an, das ganze Vermögen der Teilvermögen nachhaltig zu investieren. Da jedoch die Datengrundlagen nicht in allen Anlageklassen gleichermassen vorhanden sind und Emittenten und Staatsanleihen teilweise noch über kein ESG-Rating verfügen, beträgt der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen 70% des Vermögens der Teilvermögen. Höchstens 30% des Vermögens dieser Teilvermögen kann in nicht nachhaltige Anlagen investiert sein, vgl. auch teilfondsspezifische Anlagepolitik der Teilvermögen in § 8 Ziff. 3. Zudem soll auch bei besonderen Marktsituationen, bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen von Wertpapieren aus dem nachhaltigen Universum, genügend Flexibilität bestehen, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können.

Risiken im Zusammenhang mit der nachhaltigen Anlagepolitik

Aufgrund der Anwendung des Negativ- und Positivscreenings bzw. der Ausschlüsse und Berücksichtigung von ESG-Kriterien kann es zu Abweichungen gegenüber Produkten mit gleichartigem Anlageuniversum, welche keine Nachhaltigkeitspolitik berücksichtigen kommen.

Aktuell besteht keine allgemein gültige standardisierte Taxonomie. Deshalb können Emittenten und Indexzusammenstellungen aus Nachhaltigkeitssicht von verschiedenen Anbietern unterschiedlich beurteilt werden.

1.10.3 Sicherheitenstrategie

Für alle Teilvermögen geltende Bestimmungen:

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenpartierisiko zu reduzieren.

Als Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften sind folgende Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anlehensobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegenparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften werden wie folgt festgelegt:

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

- Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.
- Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für das jeweilige Teilvermögen Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für das Teilvermögen führen können.

1.10.4 Der Einsatz von Derivaten

I Teilvermögen mit Commitment-Ansatz I: BLKB Bond CHF

Die Fondsleitung darf in den oben genannten Teilvermögen Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen des Umbrella-Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrages), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

II Teilvermögen mit Commitment-Ansatz II: BLKB Equity Switzerland Focus

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrages), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilvermögens und mithin das Gesamtengagement eines Teilvermögens bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

1.10.5 Weiterführende Angaben

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil III, §§ 7 bis 15 des Fondsvertrages) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Die pauschale Verwaltungskommission, vgl. Tabelle im Anhang zum Prospekt, wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem können aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospektes bezahlt werden.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird (inkl. verbundene kollektive Kapitalanlagen), darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 4% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

1.12.2 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Teilvermögen	Anteilsklasse	01.10.2022 – 30.09.2023
BLKB Equity Switzerland Focus	A	1.25% *
	la	0.70% *
	lt	0.70% *

* Die Anteilsklasse wurde im Verlauf des Rechnungsjahres lanciert (TER annualisiert). Weitere Informationen sind dem jeweiligen Jahresbericht zu entnehmen.

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;

- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen / Überwachung von Vertriebsträgern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-Vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen mit Vertriebstätigkeiten betrauten Mitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit bzw. bei der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Objektive Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertreibern werden nicht erhoben.

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der BLKB Selection (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- BLKB Equity Switzerland Focus
- BLKB Bond CHF

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

1.15.1 Allgemeine Risiken

a. Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatiliter die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

b. Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

c. Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

d. Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Möglichkeit der Umwechslung in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

e. Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen.

Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

f. Risiken in Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen

Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Je nach Anlagepolitik müssen nicht zwingend alle Anlagen die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Ein Beschrieb der im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsansatz der Vermögensverwalterin verbundenen spezifischen Risiken findet sich unter Ziff. 1.10.12.

1.15.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

a. Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen an den Aktienmärkten. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

b. Kleinere und mittlere Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen.

Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen kann.

Folglich kann der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittlere Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegeln.

Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen, als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

c. Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

d. Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

e. Staatsanleihen

Anlagen, die von Gebietskörperschaften, Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, bergen das Risiko, dass der Emittent oder Garant unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zurückzuzahlen.

Es besteht zudem das Risiko, dass der Emittent oder Garant mit Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät oder gänzlich ausfällt.

1.15.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

a. Depositary Receipts (ADR, GDR)

Depositary Receipts (Global Depositary Receipts "GDR" und American Depositary Receipts "ADR") sind Zertifikate, die den Wert einer Aktie abbilden. Eine identische Wertentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz von Depositary Receipts eine erhöhte Abweichung der Rendite im Vergleich zu Referenzindizes resultiert.

b. Bail-in Bonds

Bail-in Bonds sind Forderungswertpapiere, welche in der Regel von Banken ausgegeben werden. Im Fall einer drohenden Insolvenz des Emittenten kann ein Bail-in Bond auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Sanierungsverfahrens in Eigenkapital umgewandelt, teilweise oder ganz abgeschrieben, auf einen neuen Emittenten übertragen oder anderweitig beeinflusst werden. Sämtliche dieser Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne, dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zusteht. Das eingesetzte Kapital kann bei einer Anlage in Bail-in Bonds ganz oder teilweise verloren gehen.

c. Strukturierte Produkte

Verpflichtungen aus Strukturierten Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen des Emittenten. Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität des Emittenten. Diese kann sich während der Laufzeit von Strukturierten Produkten verändern. Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente und können ein erhebliches Verlustpotential aufweisen.

d. Contingent Convertible Bonds (CoCos)

Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind nachrangige Anleihen, welche in Abhängigkeit von vorab definierten Ereignissen (beispielsweise in Abhängigkeit der Eigenmittel des Emittenten) zwingend in Aktien gewandelt oder abgeschrieben werden. Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust bis hin zu einem Totalverlust verbunden sein. CoCos werden mehrheitlich von Finanzintermediären ausgegeben, wodurch sich ein sektorspezifisches Konzentrationsrisiko ergeben kann.

e. Anlagen in MBS und ABS

Mortgage Backed Securities (MBS) und Asset Backed Securities (ABS) sind strukturierte Finanzprodukte, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) zum Zwecke der Refinanzierung verbrieft werden. Diese forderungsbesicherten Wertpapiere sind dabei durch einen Pool von Aktiva (Forderungen, Vermögenswerten) besichert. Bei MBS erfolgt die Besicherung durch Hypotheken, bei ABS durch einen Pool von gleichartigen Forderungen bzw. Vermögenswerten (beispielsweise Kreditkartenforderungen, Kredite an Unternehmen, Leasingforderungen).

In ungünstigen Märkten können MBS und ABS eine deutlich reduzierte Liquidität aufweisen, weshalb eine Veräusserung der Anlagen nur mit signifikanten Abschlägen möglich sein kann. Des Weiteren bestehen Kreditrisiken auf unterliegenden Aktiva, falls die verbrieften Sicherheiten an Wert verlieren oder die Schuldner ihren Forderungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was zu Verlusten der Anlage führen kann. Vorzeitige Kapitalrückzahlungen, der in den MBS und ABS enthaltenen Forderungen, können das Anlageergebnis schmälern.

1.15.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

a. Aktives Management

Ein aktives Portfoliomanagement strebt an, auf der Basis der definierten Anlagepolitik eine Überrendite gegenüber den übrigen Marktteilnehmern bzw. entsprechender Referenzindizes zu erzielen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich

die vom Vermögensverwalter getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Finanzmarktinstrumenten im Nachhinein als unrichtig erweisen und das Anlageziel nicht erreicht werden kann.

b. Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen Markt gehandelt oder Over the counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

c. Hebelwirkung (Leverage)

Die Aufnahme von Krediten zum Erwerb von zusätzlichen Anlagen oder der Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen haben. Durch diese Hebelwirkung kann das Fondsvermögen überproportional an Gewinnen partizipieren, aber auch überproportional an Wert verlieren. Durch den Einsatz eines Hebels besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte eine verstärkte negative Auswirkung auf die Rendite des Fondsvermögens haben kann.

1.15.5 Geografische Risiken

Schwellenländer (Emerging Markets)

Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika, Australien oder Japan erreicht haben. Die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion.

Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von entwickelten Ländern.

Mit einem Engagement in Emerging Markets Anlagen muss gegenüber herkömmlichen Anlagen oft mit zusätzlichen Risiken gerechnet werden. Dazu zählen:

- Inflations- und erhöhte Wechselkursrisiken
- Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen
- Erschwerte Beschaffung von Kursinformationen
- Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften
- Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahr Risiken (insbesondere im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei)

Entsprechend können Anlagen in Schwellenländer mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für jedes Teilvermögen durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Swissscanto Fondsleitung AG. Seit der Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 229 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 180.78 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Swissscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.94 Mia.

Adresse und Internetseite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swissscanto.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Direct Banking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina KleeB, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2023 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten und Kosten von Anlegerschutz-verfahren

Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, der Vermögensverwalterin, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Kosten von Anlegerschutzverfahren (ohne steuerrechtliche Verfahren)

Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen der Teilvermögen verbunden sind. Allfällige Kosten eines solchen Anlegerschutzverfahrens werden mit den Entschädigungen aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren verrechnet. Die Anleger bzw. die Teilvermögen müssen keine Kosten für ein Anlegerschutzverfahren tragen, die über die Entschädigung aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren hinausgehen. Für den Fall des Unterliegens in einem Anlegerschutzverfahren dürfen den Anlegern bzw. den Teilvermögen keine Kosten für das betreffende Anlegerschutzverfahren belastet werden.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet. Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Depotbank Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist die Basellandschaftliche Kantonalbank, Rheinstrasse 7, 4410 Liestal beauftragt worden.

Die Vertreiberin ist berechtigt, mit Zustimmung der Fondsleitung Untervertreiber einzusetzen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Basellandschaftliche Kantonalbank mit Sitz in Liestal als Vermögensverwalterin übertragen. Die Basellandschaftliche Kantonalbank zeichnet sich durch ihre langjährige Erfahrung im Bereich der Vermögensverwaltung und Anlageberatung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

- Valorennummern: vgl. Tabelle im Anhang zum Prospekt
- ISIN: vgl. Tabelle im Anhang zum Prospekt
- Rechnungseinheit der Teilvermögen: vgl. Tabelle im Anhang zum Prospekt

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.blkb.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank, der Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklasse sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com. Die Publikation der Fonds Fact Sheets erfolgt monatlich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen von Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
- b) Anteile eines Teilvermögens dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile eines Teilvermögens dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen können unter www.fundinfo.com entnommen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen BLKB Equity Switzerland Focus und BLKB Bond CHF sind so ausgestaltet, dass sie sich als langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen.

Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen, wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und lancierten Anteilsklassen

Teilvermögen	Anteilsklassen	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme- mission z. G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeich- nung/Rücknahme von Fonds- anteilen (Auftragstag = T) ¹	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade Date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftrags- tag)	Valuta (Max. Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex
BLKB Equity Switzerland Focus	A	A	122234898	CH1222348984	CHF	CHF	0.00% 0.00%	1.75%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	Swiss Perfor- mance Index (SPI®)
	B	T	122234899	CH1222348992	CHF	CHF	0.00% 0.00%	1.75%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	Ia	A	123450719	CH1234507197	CHF	CHF	0.00% 0.00%	0.80%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	It	T	123450735	CH1234507353	CHF	CHF	0.00% 0.00%	0.80%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	Lt	T	127187389	CH1271873890	CHF	CHF	0.00% 0.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
BLKB Bond CHF	A	A	127187390	CH1271873908	CHF	CHF	0.00% 0.00%	1.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SBI® AAA-BBB Total Return (SBR14T)
	B	T	127187391	CH1271873916	CHF	CHF	0.00% 0.00%	1.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	Ia	A	127187392	CH1271873924	CHF	CHF	0.00% 0.00%	0.70%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	It	T	127187393	CH1271873932	CHF	CHF	0.00% 0.00%	0.70%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	Lt	T	127187394	CH1271873940	CHF	CHF	0.00% 0.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	

¹ Zeitpunkt für Eingabe bei der Depotbank

Teil 2 – Fondsvertrag

I Grundlage

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung BLKB Selection (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 und Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Es bestehen zurzeit folgende Teilvermögen:

BLKB Equity Switzerland Focus
BLKB Bond CHF

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Basellandschaftliche Kantonalbank, Liestal.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen schaffen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob ein allfälliger Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit können für die Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen eröffnet werden:
 - die A Klasse: Anteile der A Klasse sind ausschüttende Anteile, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wenden.
 - die B Klasse: Anteile der B Klasse sind thesaurierende Anteile, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wenden.
 - die Ia Klasse: Anteile der Ia Klasse sind ausschüttende Anteile und stehen professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a - i FIDLEG inklusive schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften sowie Anlagestiftungen offen.

Im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG stehen den vorerwähnten Anlegern Anteile der Ia Klasse nicht zur Verfügung.

- die It Klasse: Anteile der It Klasse sind thesaurierende Anteile und stehen professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a - i FIDLEG inklusive schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften sowie Anlagestiftungen offen.

Im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG stehen den vorerwähnten Anlegern Anteile der It Klasse nicht zur Verfügung.

- die Lt Klasse: Anteile der Lt Klasse sind thesaurierende Anteile und stehen Anlegern zur Verfügung, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG mit der Basellandschaftlichen Kantonalbank abgeschlossen haben. Zusätzlich stehen die Anteile der Lt Klasse kollektiven Kapitalanlagen offen, bei welchen die Anlageentscheide der Teilvermögen an die Basellandschaftliche Kantonalbank als Vermögensverwalterin übertragen sind.

- die Zt Klasse: Anteile der Zt Klasse sind thesaurierende Anteile und stehen professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG offen, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Dienstleistungsvertrag (zum Beispiel eine individuelle Investitionsvereinbarung oder ein individueller Vermögensverwaltungsvertrag) mit der Basellandschaftlichen Kantonalbank abgeschlossen haben.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen des individuellen Dienstleistungsvertrages zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Basellandschaftlichen Kantonalbank auf der anderen Seite festgelegt wird.

Im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG stehen den vorerwähnten Anlegern Anteile der Zt Klasse nicht zur Verfügung.

Die Referenzwährung der Klassen A, B, Ia, It, Lt und Zt entspricht der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.

- Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen.
- Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.
- Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

- Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
- Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb angemessener Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Zulässige Anlagen

Die Fondsleitung kann das Vermögen der Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten lit. a, Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die ihr Vermögen gemäss ihren Dokumenten gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.

Als "andere kollektive Kapitalanlagen" im Sinne dieses Fondsvertrages gelten kollektive Kapitalanlagen gemäss da) und db).

- da) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung

des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art "Effektenfonds" oder "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

- db) Anteile an anderen offenen oder geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht eines beliebigen Staates errichtet worden sind, die zum Vertrieb in der Schweiz bewilligt sind oder nicht und an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder periodisch zum inneren Wert rückgabefähig sind, wenn deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf höchstens 49% begrenzen. Solche kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat meistens keiner Aufsicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizerischen Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Zudem wird die internationale Amtshilfe nicht zwingend gewährleistet.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 5 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds).

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des entsprechenden Teilvermögens zu entsprechen.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in lit. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere, sowie echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

Anlagefokus und Ziele im Bereich der Nachhaltigkeit

Im Anlageprozess berücksichtigt die Vermögensverwalterin Basellandschaftliche Kantonalbank neben den klassischen Selektionskriterien auch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren (ESG-Kriterien: Environmental, Social, Governance). Damit zielt sie darauf ab, Anlagen ganzheitlicher zu analysieren und so das Rendite-/Risikoprofil der Teilvermögen zu verbessern. Ausserdem soll damit, durch eine entsprechende Lenkung der Kapitalströme, eine globale nachhaltige Entwicklung gefördert werden.

Nachhaltigkeitsansätze und Umsetzungsmethodik

Anlagen bzw. deren Emittenten werden in einem mehrstufigen Verfahren im Hinblick auf ESG-Kriterien analysiert. Als Nachhaltigkeitsansätze kommen im Anlageprozess ein Negativscreening (**Ausschlüsse**), ein

Positivscreening (**Best-in-Universe**-Ansatz bei den Direktanlagen, **Best-in-Class**-Ansatz bei den Zielfonds) sowie bei den Aktien-Direktanlagen ein weiteres Positivscreening im Rahmen der Coverage durch die Investment Analysten der BLKB (**ESG-Integration**) zur Anwendung.

Das Ausgangsanlageuniversum der Direktanlagen wird im Rahmen eines Negativscreenings nach verschiedenen Ausschlusskriterien hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken gefiltert.

Das nachhaltige Anlageuniversum wird aus einer Auswahl der verbleibenden Anlagen bzw. Emittenten gebildet unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsratings der Emittenten und unter Anwendung eines **Best-in-Universe**-Ansatzes der Vermögensverwalterin.

Die Auswahl der Aktien-Direktanlagen beinhaltet zudem ein zusätzliches Positivscreening. Das heisst, dass die Titel bzw. Emittenten nach neben klassischen Selektionskriterien auch nach ESG-Kriterien (qualitativ) geprüft werden (**ESG-Integration**).

Für Zielfonds wird eine qualitative Nachhaltigkeitsanalyse durchgeführt, welche in einem Nachhaltigkeits-Score resultiert. Unter Anwendung eines **Best-in-Class**-Ansatzes verbleiben diejenigen Fonds im nachhaltigen Anlageuniversum, welche unter Berücksichtigung von klassischen Selektionskriterien und Nachhaltigkeits-Score die besten Gesamtbewertungen aufweisen.

Unternehmen, Schuldner und andere Emittenten, welche im Nachhaltigkeitsuniversum enthalten sind, werden als "nachhaltige Schuldner" bzw. "nachhaltige Unternehmen" bezeichnet.

Die Basellandschaftliche Kantonalbank nutzt für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsansätze neben internen Analysen auch Daten von externen Anbietern wie z.B. MSCI ESG.

Weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin finden sich unter Ziff. 1.10.2. im Prospekt.

Umfang der Nachhaltigkeitspolitik

Grundsätzlich strebt die Vermögensverwalterin an, das ganze Vermögen der Teilvermögen nachhaltig zu investieren. Da jedoch die Datengrundlagen nicht in allen Anlageklassen gleichermassen vorhanden sind und Emittenten und Staatsanleihen teilweise noch über kein ESG-Rating verfügen, beträgt der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen 70% des Vermögens der Teilvermögen. Höchstens 30% des Vermögens dieser Teilvermögen kann in nicht nachhaltige Anlagen investiert sein, vgl. auch teilfondsspezifische Anlagepolitik unter Ziff. 3. Zudem soll auch bei besonderen Marktsituationen, bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen von Wertpapieren aus dem nachhaltigen Universum, genügend Flexibilität bestehen, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können.

3. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) BLKB Equity Switzerland Focus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenen Erträgen zu erzielen.

Das Anlageziel soll primär durch direkte Investitionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften in der Schweiz erreicht werden.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den im Prospekt und in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen und der Gewichtung im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben.

In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

	Hauptanlagen	
1.	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.	Insgesamt mindestens 70%
2.	Nebenanlagen	
2.1	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) weltweit, welche die unter Ziff. 1 genannten Anforderungen nicht erfüllen;	Insgesamt höchstens 30%
2.2	Direkte oder indirekte Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrument von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit), sofern diese nicht als geldnahe Mittel Verpflichtungen aus Derivaten decken.	
	Nachhaltigkeitspolitik	
3.	Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums gemäss§ 8 Ziff. 2.	Insgesamt mindestens 70%
4.	Für alle Anlagen relevante Bestimmungen	
4.1	Ein Minimum der Aktiven des Teilvermögens werden entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;	Mindestens 51%
4.2	Anlagen in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).	Höchstens 20%

b) BLKB Bond CHF

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals zu erzielen.

Das Anlageziel soll primär durch direkte Investitionen in auf Schweizer Franken lautende fest oder variabel verzinsliche Obligationen von Schuldern weltweit erreicht werden.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den im Prospekt und in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen und der Gewichtung im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben.

In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

	Hauptanlagen	
1.	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS, Senior Secured Loans sowie Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf den Schweizer Franken lauten.	Insgesamt mindestens 70%
2.	Nebenanlagen	
2.1	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS, Senior Secured Loans sowie Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, welche auf andere Währungen als den Schweizer Franken lauten;	Insgesamt höchstens 30%
2.2	Direkte oder indirekte Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrument von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit), sofern diese nicht als geldnahe Mittel Verpflichtungen aus Derivaten decken.	
	Nachhaltigkeitspolitik	
3.	Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums gemäss§ 8 Ziff. 2.	Insgesamt mindestens 70%
4.	Für alle Anlagen relevante Bestimmungen	
4.1	Das Rating jedes einzelnen Instruments oder Emittenten gemäss Ziff. 1 muss beim Erwerb folgende Anforderung erfüllen: • ein Mindestrating von BBB- oder gleichwertig, oder • falls kein Agentur-Rating vorhanden ist, ein vergleichbares Bankenrating. Sinkt das Rating unter das oben genannte Niveau, ist die Position innerhalb von drei Monaten zu veräussern. Wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, ist das Halten bis zum Verfall möglich;	
4.2	Anlagen in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds);	Höchstens 30%
4.3	Direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie verbrieftte Forderungen (ABS, MBS, Senior Secured Loans) sowie Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds u.Ä. sowie Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. db.	Insgesamt höchstens 15%

	Zielfonds										
	Dieses Teilvermögen kann für die nachfolgend genannten Teilvermögen (Dachfonds) als Zielfonds dienen. Gemäss den Risikoverteilungsvorschriften können diese Dachfonds höchstens die nachfolgend genannten Anteil des Vermögens des Dachfonds in diesen Zielfonds investieren:										
5.	<table> <tr> <td>BLKB Next Generation Fund Yield*:</td><td>70%</td></tr> <tr> <td>BLKB Next Generation Fund Balanced*</td><td>70%</td></tr> <tr> <td>BLKB Next Generation Fund Growth*</td><td>55%</td></tr> <tr> <td>BLKB Next Generation Fund Vorsorge Yield**</td><td>70%</td></tr> <tr> <td>BLKB Next Generation Fund Vorsorge Balanced**</td><td>70%</td></tr> </table> * Teilvermögen des Umbrella-Fonds BLKB Next Generation Strategy ** Teilvermögen des Umbrella-Fonds BLKB Next Generation Strategy Vorsorge Jeder dieser Dachfonds darf bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit verbundenen Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.	BLKB Next Generation Fund Yield*:	70%	BLKB Next Generation Fund Balanced*	70%	BLKB Next Generation Fund Growth*	55%	BLKB Next Generation Fund Vorsorge Yield**	70%	BLKB Next Generation Fund Vorsorge Balanced**	70%
BLKB Next Generation Fund Yield*:	70%										
BLKB Next Generation Fund Balanced*	70%										
BLKB Next Generation Fund Growth*	55%										
BLKB Next Generation Fund Vorsorge Yield**	70%										
BLKB Next Generation Fund Vorsorge Balanced**	70%										

4. Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

I. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz I: BLKB Bond CHF

- Die Fondsleitung darf in den oben genannten Teilvermögen Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger bzw. im Basisinformationsblatt nach den Art. 58 - 63 und 66 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Basisinformationsblatt) genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des

Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in einer ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. B und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem „Delta“ gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der

Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusi-chernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a die Vorausset-zungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dür-fen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risi-kos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basis-werte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumente beziehen und die Absicherungs-strategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Derivate, die zu reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer He-belwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelleihen dürfe bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewähr-leisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodelles gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Ab-weichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Ver-tragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insge-samt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten In-teresse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entge-gennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherhei-ten muss eine hohe Boni-tät aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich

bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

II. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz II: BLKB Equity Switzerland Focus

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. im Basisinformationsblatt nach den Art. 58 - 63 und 66 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) (Basisinformationsblatt) genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps

(CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.

- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusi-chernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Vorausset-zungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dür-fen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risi-kos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basis-werte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt wer-den, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils der Teilvermögen führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerech-tfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung der Teilvermögen weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positio-nen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer He-belwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen ste-henden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes

gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5 und 6.
4. Orientiert sich ein Teilvermögen an einem Referenzindex (Benchmark), so darf der Anteil von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten bzw. Forderungswertpapieren und -wertrechten desselben Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens die Limiten von Ziff. 3 übersteigen, falls dies zur Orientierung am Referenzindex erforderlich ist. Der jeweils geltende Referenzindex ist im Prospekt zu erwähnen. Die effektive Gewichtung im Referenzindex darf dabei jedoch höchstens um 5 Prozentpunkte überschritten werden. Die Anlagen sind diesfalls auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen, wobei das Gesamtvolumen der 10% des Vermögens eines Teilvermögens überschreitenden Titel 75% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten darf.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 4, 13 und 14 nachfolgend.
8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 4, 13 und 14 nachfolgend.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
10. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von

internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumenten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

15. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 12 und 13 oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF) sowie der Kanton Zürich.
16. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche Dachfonds das Teilvermögen BLKB Bond CHF als Zielfonds in grösserem Umfang einsetzen können.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Dachfonds können gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils maximal die in der Tabelle genannten prozentualen Anteile des Vermögens des Dachfonds in den Zielfonds BLKB Bond CHF investieren:

Dachfonds	Maximaler Anteil des Vermögens des Dachfonds, welcher in den Zielfonds investiert werden kann.
BLKB Next Generation Fund Yield*	70%
BLKB Next Generation Fund Balanced*	70%
BLKB Next Generation Fund Growth*	55%
BLKB Next Generation Fund Vorsorge Yield**	70%
BLKB Next Generation Fund Vorsorge Balanced**	70%

* Teilvermögen des Umbrella-Fonds BLKB Next Generation Strategy

** Teilvermögen des Umbrella-Fonds BLKB Next Generation Strategy Vorsorge

Die effektiv investierten Volumen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten der Dach- und des Zielfonds ausgewiesen.

Die Dachfonds könnten jeweils bis zu je 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch einen oder die betreffenden Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme beim betroffenen Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und dieser wird entsprechend den massgeblichen Bestimmungen aufgelöst (vgl. § 25).

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert der Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gemäss § 20 Ziff. 1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern des Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsmodelle und -grundsätze nach Treu und Glauben an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markterendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des jeweiligen Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1 % des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile

bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Prospekt (Ziff. 1.11) näher definierten Periode.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die maximal zulässige Anpassung des Bewertungs-Nettoinventarwertes vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). In der Tabelle am Ende des Prospektes sind die Einzelheiten geregelt.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung sowie Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen des jeweiligen Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. Rücknahme zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage bzw. die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund seiner Kündigung durch Sachauslage Anspruch hat, wird nicht aufgrund des modifizierten Nettoinventarwertes pro Anteil, sondern aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Bewertungs-Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den

massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfungsgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertreibern werden nicht erhoben.
2. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse wird dem Anteilsinhaber keine Kommission belastet.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine maximale Kommission gemäss der nachfolgenden Aufstellung des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung (pauschale Verwaltungskommission, inkl. allfälliger Vertriebskommission), die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird. Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziff. 1 genannte Leistungen geht zulasten der Fondsleitung.

Teilvermögen	A Klasse jährlich max.	B Klasse jährlich max.	Ia Klasse jähr- lich max.	It Klasse jährlich max.	Lt Klasse jährlich max.
BLKB Equity Switzerland Focus	1.75%	1.75%	0.8%	0.8%	0.50%
BLKB Bond CHF	1.50%	1.50%	0.70%	0.70%	0.50%

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Bei der Zt Klasse wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Fondsleitung wird über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen des individuellen Dienstleistungsvertrages zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Basellandschaftlichen Kantonalbank auf der anderen Seite festgelegt wird, vgl. auch § 6 Ziff. 4.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen keine Kommission.
3. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich den Vermögen der Teilvermögen belastet werden:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Geld/Brief-Spannen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
- 4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 - 5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf die Fondsleitung allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.
 - 6. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
 - 7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

- 1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

BLKB Equity Switzerland Focus: CHF
BLKB Bond CHF: CHF
- 2. Das Rechnungsjahr der einzelnen Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.
- 3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
- 4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
- 5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Ausschüttende Anteile

- a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
- b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
- c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. aller Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.

2. Thesaurierende Anteile

- a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in den entsprechenden Währungen der Anteilsklassen an die Anleger.
- b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen oder Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
- c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse betragen weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse betragen pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen, von denen Anteile ausgegeben sind, bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;

- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis aufgrund des Nettoinventarwertes berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Gebühren der Aufsichtsbehörde.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 1 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
 9. Bei der Spaltung eines Teilvermögens kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.

Das Teilvermögen BLKB Bond CHF kann unter anderem als Zielfonds dienen für andere Teilvermögen (Dachfonds), vgl. § 15 Ziff. 16. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch einen oder die betreffenden Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme beim betroffenen Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und dieser wird entsprechend den massgeblichen Bestimmungen aufgelöst.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 2. August 2023 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 15. November 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.